

chenau überhaupt eine ganze Abschrift hatte oder nur einen Auszug, und ob derselbe nicht etwa mit einer anderen Annalenrecension verbunden war. Die Ann. Her. I, in welchen wir Spuren dieser Quelle bei den Jahren 785. 806. 851 und 870 fanden und weitere in dem scheinbar selbständigen Theile von 940 bis 966 vermuthen dürfen, benutzen ausser ihr von Reichenauer Quellen noch AII bis 909 und die Urschrift der Augienses, also den Cod. Reginberti (AWS) zu 936. 938 und 939. AII deckt sich bis 881 mit AS und bietet namentlich zu 785 einen Text, der es sehr unwahrscheinlich erscheinen lässt, dass dazu später ein Zusatz aus den Mainzer Annalen eingetragen worden sein sollte.¹ AWS dagegen, der Cod. Reginberti, hat in der Form, wie er dem Schreiber der Weingartenses (W) um 881 und auch noch dem der Augienses (A) um 954 vorlag, gerade an den vier angeführten Stellen viel freien Raum, der zu Nachträgen einlud: denn in W und A sind die Jahre 784. 785. 807—809 (zu 806 in W nur: 'Haito Waldoni successit'), 850—855 und in A auch 870, während W hier AS ausschreibt, ganz ohne Eintragungen. Man darf also die Vermuthung wagen, dass eine besondere Abschrift der Mainzer Annalen in Reichenau nicht existiert hat, sondern dass der Cod. Reginb. um 958 aus dieser Quelle ergänzt und über 939 hinaus fortgesetzt worden ist.

2. Die Quellen des Continuator Reginonis.

Wenn ich mich nicht täusche, so hat die bisherige Untersuchung ergeben, dass einerseits von grösseren Reichenauer Annalen im Sinne Erbens und Dieterichs nicht die Rede sein kann, dass aber andererseits auch ich sehr im Irrthum war, wenn ich die Ann. Augienses cod. Paris. für den einzigen Vertreter der Reichenauer Annalistik im 10. Jahrhundert hielt.

Diese Bereicherung unseres Wissens ist, wie ich rückhaltlos anerkenne, Dieterichs Verdienst, und das Endergebnis stimmt mit dem seinigen in recht wesentlichen Punkten überein. Ja, man kann sagen, dass alle einzelnen Theile seiner Quelle AA in Reichenau wirklich vorhanden waren, nur dass sie nicht die Stücke eines und desselben

1) AII = AS (das Eingeklammerte fehlt in AII: '(rex) Karolus in Erespurg resedit et Saxones in pace conquisivit').

Her. I = Altah. (d. Eingekl. fehlt in Alt.): 'Widuhind(us ad eum) venit (ad) Attiniacum villam (et) ibi-(dem) baptizatus (est et) omnis Saxonia Francis subiecta est'.